

Verwaltungs- und Organisationsreglement

vom 24. November 2016

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegengesetz, SGS 180) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung

Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt durch Anzeige im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, auf der Gemeindefwebseite sowie an alle Stimmberechtigten persönlich.

§ 2 Bekanntgabe der Geschäfte und Anträge des Gemeinderates

Mit der Einladung werden das Geschäftsverzeichnis sowie die Anträge des Gemeinderates bekannt gegeben.

§ 3 Erläuterung der Geschäfte, weiterführende Dokumentationen

¹ Die Erläuterungen zu den Geschäften der Gemeindeversammlung können auf der Verwaltung bezogen werden und sind auf der Gemeindefwebseite aufgeschaltet.

² Die weiterführenden Dokumentationen zu den Geschäften können auf der Verwaltung eingesehen werden und sind – soweit technisch möglich – auf der Gemeindefwebseite aufgeschaltet.

³ Ausnahmsweise können sie an der Gemeindeversammlung mündlich unterbreitet werden.

§ 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und auf der Gemeindefwebseite bekannt gegeben.

B. Gemeindebehörden, Kommissionen und Ausschüsse

§ 5 Ständige, beratende Kommissionen

Es bestehen folgende Kommissionen:

- a. Baukommission
- b. Finanzplankommission
- c. Kinder- und Jugendkommission
- d. Kulturkommission
- e. Naturschutz, Umwelt- und Energiekommission
- f. Ortskernkommission
- g. Verkehrskommission
- h. Kommission für Standortfragen

§ 6 Amtsdauer, Wahlorgan, Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates, beginnt jedoch ein halbes Jahr später.

² Die Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt.

³ Die Kommissionen bestehen in der Regel aus drei bis neun Mitgliedern, wovon grundsätzlich ein Mitglied des Gemeinderates.

⁴ Der Gemeinderat kann eine Mitarbeitende oder einen Mitarbeitenden der Verwaltung als Beisitzerin oder Beisitzer mit beratender Stimme in die Kommissionen delegieren.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident wird durch den Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

§ 7 Nichtständige, beratende Ausschüsse

¹ Die Amtsdauer dauert in der Regel bis zur Erfüllung des Auftrages. Nach einer Dauer von vier Jahren ist eine Neuwahl vorzunehmen.

² Die Wahl, Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Konstituierung richten sich nach § 6.

§ 8 Stellung, Aufgaben und Kompetenzen

Die Kommissionen und Ausschüsse sind beratende Hilfsorgane des Gemeinderates. Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Kompetenzen fest.

§ 9 Protokollführung

¹ In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch eine Mitarbeitende oder einen Mitarbeitenden der Verwaltung geführt:

- a. Gemeinderat
- b. Gemeindekommission
- c. Kindergarten- und Primarschulrat
- d. Sozialhilfebehörde

² Anstelle einer oder eines Mitarbeitenden der Verwaltung können die Behörden die Protokollführung einem Mitglied der Behörde übertragen.

³ In den Kommissionen und Ausschüssen gemäss 5 ff. wird das Protokoll in der Regel durch ein Mitglied geführt.

C. Gebühren

§ 10 Verwaltungsgebühren, Beiträge und Abgaben

Die Regelung des Gebühren-, Beitrags- und Abgabewesens richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

D. Bussen

§ 11 Bussenausschuss

¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 12 Bussenanerkennungsverfahren

Das Bussenanerkennungsverfahren gemäss den kantonalen Vorgaben findet Anwendung.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 22. Juni 1998 wird aufgehoben.

§ 14 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 2017 in Kraft.

Arlesheim, 24. November 2016

Gemeinderat Arlesheim



Markus Eigenmann
Gemeindepräsident



Thomas Rudin
Leiter Gemeindeverwaltung

Von der Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft am 23. März 2017 genehmigt.